



Dem

Landesgericht

Krems a.d. Donau

Die Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau führt in der Strafsache gegen Dr. Alfons Adam wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB die gegen das Urteil des Landesgerichts Krems a.d. Donau vom 13. November 2013, GZ 38 Hv 32/13s, angemeldete

Berufung

wegen Strafe aus:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Dr. Alfons Adam wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB unter Anwendung des § 37 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

Nach dem Schuldspruch hat Dr. Alfons Adam im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittäter dadurch, dass er als Obmann des Vereines „Pro Vita – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und Obmann der Partei „Christen-Allianz“ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern, in denen der Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird, bzw. Angehörige der Buddhistischen Religionsgesellschaft als Angehörige einer menschenverachtenden Ideologie hingestellt werden, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, der Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie und des Nationalsozialismus gerückt wird, als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1.620 Haushalte verteilt werden für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in § 283 Abs 1 StGB genannten Gruppe gehetzt und sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht.

Das Erstgericht wertete als mildernd den bisherigen ordentlichen Lebenswandel des Angeklagten und sein Tatsachengeständnis. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Die verhängte Strafe genügt weder den spezial- noch den generalpräventiven Erfordernissen. Der soziale Störwert der Tat ist erheblich, weil die Verhetzung des Buddhismus in den Flugblättern besonders gravierend ist und die Flugblätter an 1.600 Haushalte in Gföhl verteilt wurden, um durch die Straftat eine demokratische Abstimmung in Gföhl zu beeinflussen.

Die Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau stellt daher den

A n t r a g ,

das Oberlandesgericht Wien möge als Berufungsgericht die Strafe zum Nachteil des Dr. Alfons Adam neu bemessen.

Staatsanwaltschaft Krems an der Donau
Krems/Donau, 07. Jänner 2014
ESTa Mag.Franz Hütter, Erster Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG